

Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Litauen über die gegenseitige Hilfeleistung bei Katastrophen oder schweren Unglücksfällen

Die Bundesrepublik Deutschland

und

die Republik Litauen

in der Absicht, einen Beitrag zur Entwicklung gutnachbarlicher Beziehungen in Europa zu leisten,

in Übereinstimmung mit den Zielen der Vereinten Nationen, die die neunziger Jahre zu einer Dekade der Förderung der internationalen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der vorbeugenden und abwehrenden Katastrophenhilfe bei Naturkatastrophen erklärt haben,

eingedenk des Abschließenden Dokuments des Dritten KSZEFolgetreffens in Wien vom 15. Januar 1989 und des HelsinkiDokuments vom 10. Juli 1992,

in dem Bewußtsein, daß natur- oder technologiebedingte Katastrophen oder schwere Unglücksfälle möglich sind,

in der Überzeugung von der Notwendigkeit einer Zusammenarbeit zwischen beiden Staaten mit dem Ziel, die gegenseitige Hilfe bei Katastrophen oder schweren Unglücksfällen zu erleichtern und die Entsendung von Hilfsmannschaften und -material zu beschleunigen

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Gegenstand

(1) Die Vertragsstaaten helfen einander entsprechend ihren Möglichkeiten bei Katastrophen oder schweren Unglücksfällen, die ernsthafte Schäden oder Gefahren für die körperliche Unversehrtheit von Personen, für Güter oder die Umwelt nach sich ziehen und die mit eigenen Mitteln des hilfeersuchenden Vertragsstaats offensichtlich nicht bewältigt werden können.

(2) Dieses Abkommen regelt die Rahmenbedingungen für diese freiwilligen Hilfeleistungen im anderen Vertragsstaat auf dessen Ersuchen hin, insbesondere für Einsätze von Hilfsmannschaften, einzelnen Fachkräften und Material.

Artikel 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Abkommens bedeuten die Begriffe:

- »hilfeersuchender Vertragsstaat«

der Vertragsstaat, dessen zuständige Behörden um Hilfeleistung, insbesondere um Entsendung von Hilfsmannschaften oder -material, aus dem anderen Vertragsstaat ersuchen;

- »hilfeleistender Vertragsstaat«

der Vertragsstaat, dessen zuständige Behörden einem Ersuchen der Behörden des anderen Vertragsstaats um Hilfeleistung, insbesondere um Entsendung von Hilfsmannschaften oder -material, stattgeben;

- »Transitstaat«

der Staat, dessen Hoheitsgebiet die Hilfsmannschaften durchqueren müssen, um den hilfeersuchenden Drittstaat zu erreichen;

- »Ausrüstungsgegenstände«

das Material, die technischen Mittel, die Fahrzeuge, die Güter für den Eigenbedarf (Betriebsgüter), Rettungshunde und die persönliche Ausstattung der Hilfsmannschaften und Fachkräfte;

- »Hilfsgüter«

die Gegenstände, die zur kostenlosen Verteilung unter der betroffenen Bevölkerung bestimmt sind.

Artikel 3

Zuständigkeiten

Die Stellung und Entgegennahme von Hilfeersuchen der Vertragsstaaten erfolgen auf diplomatischem Wege. Für Hilfeersuchen zuständige Behörden sind:

a) in der Bundesrepublik Deutschland:

- das Auswärtige Amt,
- das Bundesministerium des Innern;

b) in der Republik Litauen:

- das Verteidigungsministerium,
- das Innenministerium,
- das Außenministerium.

Artikel 4

Einsatzarten

(1) Die Hilfe kann durch einzelne Fachkräfte oder durch Hilfsmannschaften geleistet werden, die an den Ort der Katastrophe oder des schweren Unglücksfalls entsandt werden und die insbesondere in den Bereichen Brandbekämpfung, technische Hilfeleistung, Bekämpfung von radioaktiven und chemischen Gefahren, medizinische und sanitär-hygienische Hilfeleistung, Rettung und Bergung oder behelfsmäßige Instandsetzung ausgebildet sind und die über das für ihre Aufgaben erforderliche Material und Spezialgerät verfügen. Falls erforderlich, kann die Hilfe auch auf jede andere Weise erbracht werden.

(2) Die Hilfsmannschaften und die einzelnen Fachkräfte sowie das erforderliche Material und Spezialgerät können auf dem Land-, Luft- oder Wasserweg transportiert werden.

Artikel 5

Grenzübertritt

(1) Um die für einen Hilfseinsatz erforderliche Wirksamkeit und Schnelligkeit zu gewährleisten, verpflichten sich die Vertragsstaaten, die Förmlichkeiten beim Überschreiten der Grenze auf das unerläßliche Mindestmaß zu beschränken.

(2) Der Leiter einer Hilfsmannschaft führt eine Bescheinigung der zuständigen Behörden des hilfeleistenden Vertragsstaats mit, die den Hilfseinsatz, die Art der Einheit, ihrer Ausrüstung und die Zahl ihrer Angehörigen ausweist. Kann im Fall besonderer Eilbedürftigkeit die Bescheinigung nicht vorgelegt werden, so genügt jeder andere geeignete Nachweis, daß die Einreise zum Zwecke eines Hilfseinsatzes gemäß diesem Abkommen erfolgen soll. Im übrigen haben die Angehörigen des Hilfseinsatzes ihren mit ihrem Lichtbild versehenen Dienstausweis oder ein sonstiges Identitätsdokument mitzuführen und sich hiermit auf Verlangen eines hierzu ermächtigten Amtsträgers auszuweisen.

(3) Bei besonderer Dringlichkeit kann die Grenze, soweit erforderlich nach Abstimmung mit den zuständigen Stellen der Transit- und Vertragsstaaten, auch außerhalb der zugelassenen Grenzübergangsstellen ohne Beachtung der sonst hierfür geltenden Vorschriften überschritten werden. In diesem Fall sind die für die Grenzüberwachung zuständigen Behörden oder der nächste Grenzposten der Transit- und Vertragsstaaten hierüber im voraus zu unterrichten.

(4) Die Erleichterungen beim Grenzübertritt nach den Absätzen 1 bis 3 gelten auch für den Fall, daß ein Vertragsstaat Transitstaat für Hilfeleistungen ist, die bei Katastrophen oder schweren Unglücksfällen einem hilfeersuchenden Drittstaat gewährt werden sollen, und daß der Transit für eine rasche Hilfeleistung notwendig ist. Die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten unterrichten einander rechtzeitig auf diplomatischem Wege darüber, wenn sich das Erfordernis eines Transits von Hilfeleistungen für einen hilfeersuchenden Drittstaat ergibt und stimmen die Art und Weise der Durchführung des Transits ab.

Artikel 6

Grenzübergang des Materials

(1) Die Vertragsstaaten erleichtern die Einfuhr der bei Hilfeleistungen notwendigen Ausrüstungsgegenstände und Hilfsgüter. Der Leiter einer Hilfsmannschaft und einzelne Fachkräfte haben den örtlichen Zollstellen des hilfeersuchenden Vertragsstaats lediglich ein Verzeichnis der mitgeführten Ausrüstungsgegenstände und Hilfsgüter zu übergeben. Auch wenn sie kein solches Verzeichnis haben, erhalten die Hilfsmannschaften und die einzelnen

Fachkräfte die Genehmigung zum Grenzübertritt mit Ausrüstungsgegenständen und Hilfsgütern. In diesem Fall ist den zuständigen Stellen des hilfeersuchenden Vertragsstaats das Verzeichnis innerhalb eines Monats vom Tag des Grenzübertritts vorzulegen.

(2) Die Hilfsmannschaften und die einzelnen Fachleute dürfen außer den bei Hilfeinsätzen notwendigen Ausrüstungsgegenständen und Hilfsgütern kein anderes Gut mitführen. Die Ausrüstungsgegenstände und Hilfsgüter werden von allen Zollabgaben befreit und dürfen nur für den Hilfeinsatz verwendet werden.

(3) Für die bei Hilfeleistungen notwendigen Ausrüstungsgegenstände und Hilfsgüter finden die Verbote und Beschränkungen für die Gütereinfuhr keine Anwendung. Die bei einer Hilfeleistung nicht verwendeten Ausrüstungsgegenstände und Hilfsgüter sind wieder auszuführen. Lassen besondere Verhältnisse die Wiederausfuhr nicht zu, so sind Art und Menge sowie der Verbleib dieser Ausrüstungsgegenstände und Hilfsgüter der für die Hilfeleistung verantwortlichen Stelle des hilfeersuchenden Vertragsstaats anzuzeigen, welche die zuständige Zollstelle hiervon benachrichtigt. In diesem Falle gelten die Rechtsvorschriften des hilfeersuchenden Vertragsstaats.

(4) Suchtstoffe/psychotrope Stoffe dürfen nur im Rahmen des dringenden medizinischen Bedarfs eingeführt und nur durch qualifiziertes medizinisches Personal nach den gesetzlichen Bestimmungen desjenigen Vertragsstaats, dem die Hilfsmannschaft angehört, eingesetzt werden. Das Recht des ersuchenden Vertragsstaats, an Ort und Stelle Kontrollen durchzuführen, bleibt unberührt. Absatz 3 Sätze 2 bis 4 findet auch Anwendung auf die Wiederausfuhr der nicht verbrauchten Mengen in das Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaats in Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften beider Vertragsstaaten. Dieser Warenverkehr gilt nicht als Ein- und Ausfuhr im Sinne der internationalen Suchtstoff- und Betäubungsmittelübereinkommen. Nichtverbrauchte Suchtstoffe/psychotrope Stoffe, die nicht wieder ausgeführt werden können, unterliegen den Rechtsvorschriften des hilfeersuchenden Vertragsstaats.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend bei einem durch das Hoheitsgebiet eines Vertragsstaats führenden Transit der bei Hilfeleistungen notwendigen Ausrüstungsgegenstände und Hilfsgüter für einen hilfeersuchenden Drittstaat.

Artikel 7

Einsätze von Luftfahrzeugen

(1) Luftfahrzeuge können nicht nur für die schnelle Heranführung der Hilfsmannschaften nach Artikel 4 Absatz 2, sondern auch für andere Arten von Hilfeleistungen im Sinne dieses Abkommens benutzt werden.

(2) Jeder Vertragsstaat gestattet, daß Luftfahrzeuge, die vom Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaats aus gemäß Absatz 1 eingesetzt werden, sein Hoheitsgebiet überfliegen, ohne Flugplattzwang und ohne Paß- und Zollabfertigung landen und starten dürfen.

(3) Die Absicht, bei einem Hilfeinsatz Luftfahrzeuge zu verwenden, ist dem hilfeersuchenden Vertragsstaat unverzüglich mitzuteilen, wobei möglichst genau Baumuster, Eintragungsland und Eintragungskennzeichen des Luftfahrzeugs, seine Besatzung und

Passagiere, Hilfsmannschaften, Ausrüstung und die an Bord befindlichen Hilfssendungen, die Zeit des Abflugs, die voraussichtliche Flugroute und der Landeort angegeben werden müssen.

(4) Sinngemäß angewendet werden:

a) Artikel 5, Artikel 9 Absatz 3 und Artikel 10 auf die Besatzungen und mitfliegenden Hilfsmannschaften;

b) Artikel 6 auf die Luftfahrzeuge und sonstigen mitgeführten Ausrüstungsgegenstände und Hilfsgüter.

(5) Soweit sich aus Absatz 2 nichts anderes ergibt, sind die Luftverkehrsvorschriften jedes Vertragsstaats anzuwenden, insbesondere die Pflicht, den zuständigen Kontrollstellen Angaben über die Flüge zu übermitteln.

(6) Anhang 12 über das Such- und Rettungswesen im Luftverkehr zum Abkommen vom 7. Dezember 1944 über die Internationale Zivilluftfahrt bleibt unberührt.

Artikel 8

Koordination und Gesamtleitung

(1) Die Koordination und Gesamtleitung der Rettungs- und Hilfsmaßnahmen obliegt in jedem Fall den zuständigen Behörden des hilfeersuchenden Vertragsstaats.

(2) Die zuständigen Behörden des hilfeersuchenden Vertragsstaats unterstützen die Hilfsmannschaften und die einzelnen Fachkräfte des hilfeleistenden Vertragsstaats bei der Erfüllung ihrer Aufgaben. Sie erläutern möglichst ausführlich die Aufgaben, die sie den Hilfsmannschaften und den einzelnen Fachkräften übertragen wollen.

(3) Anweisungen an die Hilfsmannschaften des hilfeleistenden Vertragsstaats werden ausschließlich an ihre Leiter gerichtet, die Einzelheiten der Durchführung gegenüber den ihnen unterstellten Kräften anordnen.

Artikel 9

Einsatzkosten

(1) Der hilfeleistende Vertragsstaat kann dem hilfeersuchenden Vertragsstaat kostenlose Hilfe anbieten. Bei der Erwägung, ob Hilfe auf dieser Grundlage angeboten werden soll, berücksichtigt er insbesondere Art und Ausmaß der Katastrophe oder des schweren Unglücksfalls.

(2) Wird die Hilfe ganz oder teilweise auf der Grundlage der Kostenerstattung geleistet, so erstattet der hilfeersuchende Vertragsstaat dem hilfeleistenden Vertragsstaat die unmittelbar im Zusammenhang mit der Hilfeleistung angefallenen Kosten, soweit diese nicht bereits durch den hilfeersuchenden Vertragsstaat getragen werden. Im Zusammenhang mit dem Hilfeersuchen angefallene Kosten sind insbesondere Personal-, Transport- und Versicherungskosten sowie die Kosten für Verbrauch, Beschädigung und Verlust des mitgeführten Materials, für Schadensersatzleistungen und für die medizinische Versorgung

des Hilfspersonals. Sofern nichts anderes vereinbart ist, werden die Kosten umgehend erstattet, nachdem die Aufforderung ergangen ist.

(3) Die Hilfsmannschaften und Fachkräfte des hilfeleistenden Vertragsstaats werden während der Dauer des Einsatzes im hilfeersuchenden Vertragsstaat auf dessen Kosten gepflegt und untergebracht sowie mit Gütern für den Eigenbedarf versorgt, wenn die mitgeführten Bestände aufgebraucht sind. Sie erhalten im Bedarfsfall kostenlos logistische einschließlich medizinische Hilfe.

Artikel 10

Entschädigung und Schadensersatz

(1) Jeder Vertragsstaat verzichtet auf alle Entschädigungsansprüche gegen den anderen Vertragsstaat wegen Beschädigung von Vermögenswerten, die ihm oder einem anderen Verwaltungsorgan gehören, wenn der Schaden von einem Angehörigen einer Hilfsmannschaft oder von einer Fachkraft bei der Erfüllung des Auftrags im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Abkommens verursacht worden ist, soweit es sich dabei nicht nachweislich um Vorsatz handelt.

(2) Jeder Vertragsstaat verzichtet auf alle Entschädigungsansprüche gegen den anderen Vertragsstaat wegen Verletzung oder wegen des Todes eines Angehörigen einer Hilfsmannschaft oder einer Fachkraft, soweit der Schaden bei der Durchführung des Abkommens entstanden ist.

(3) Wird durch einen Angehörigen einer Hilfsmannschaft oder durch eine Fachkraft des hilfeleistenden Vertragsstaats bei der Erfüllung seines bzw. ihres Auftrags im Hoheitsgebiet des hilfeersuchenden Vertragsstaats einem Dritten ein Schaden zugefügt, so haftet ausschließlich der hilfeersuchende Vertragsstaat für den Schaden nach den Vorschriften, die im Fall eines durch eigene Hilfsmannschaften verursachten Schadens Anwendung finden würden.

(4) Die zuständigen Behörden beider Vertragsstaaten arbeiten eng zusammen, um die Erledigung von Schadensersatzansprüchen zu erleichtern. Insbesondere tauschen sie alle ihnen zugänglichen Informationen über Schadensfälle im Sinne dieses Artikels aus.

Artikel 11

Weitere Formen der Zusammenarbeit

Die nach Artikel 3 zuständigen Behörden arbeiten zusammen und können gesonderte Vereinbarungen schließen, insbesondere über

a) die Durchführung von Hilfeleistungen nach Maßgabe dieses Abkommens;

b) die Vorhersage, Vorbeugung und Bekämpfung von Katastrophen, indem sie alle praktischen Erfahrungen und zweckdienlichen Informationen wissenschaftlicher und technischer Art austauschen und Konferenzen und Studienaufenthalte für Fachkräfte, Forschungsprogramme und Fachkurse, einschließlich des Austauschs von Lehrkräften und Lehrgangsteilnehmern der einschlägigen Ausbildungseinrichtungen, sowie die Durchführung

von gemeinsamen Übungen und den beratenden Einsatz von wissenschaftlichen Experten in Katastropheneinsatzstäben auf Anforderung vorsehen;

c) den Austausch von Informationen über Gefahren und Schäden, die sich auf das Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaats ausbreiten können; der gegenseitige Informationsaustausch umfaßt auch die vorsorgliche Übermittlung von Meßdaten;

d) die Suche und Identifizierung betroffener Personen und betroffener Habe unter Beachtung des innerstaatlichen Rechts der Vertragsstaaten sowie über die Untersuchung der Ursachen von Unglücksfällen, die durch menschliches Handeln ausgelöst worden sind.

Artikel 12

Fernmeldeverbindungen

Die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten treffen gemeinsam die erforderlichen Vorkehrungen, damit Fernmelde- und ins- besondere Funkverbindungen zwischen den in Artikel 3 genannten Behörden, zwischen diesen Behörden und den von ihnen entsandten Hilfsmannschaften, zwischen den Hilfsmannschaften untereinander und zwischen den entsandten Hilfsmannschaften und der jeweiligen Einsatzleitung ermöglicht werden.

Artikel 13

Beilegung von Meinungsverschiedenheiten

Meinungsverschiedenheiten jeglicher Art über die Auslegung oder Anwendung dieses Abkommens, die nicht unmittelbar zwischen den in Artikel 3 genannten Behörden beigelegt werden können, werden auf diplomatischem Weg zwischen den Vertragsstaaten beigelegt.

Artikel 14

Andere vertragliche Regelungen

Bestehende Rechte und Pflichten beider Vertragsstaaten aus anderen völkerrechtlichen Übereinkünften werden durch dieses Abkommen nicht berührt.

Artikel 15

Ratifikation, Inkrafttreten

(1) Dieses Abkommen bedarf der Ratifikation; die Ratifikationsurkunden werden so bald wie möglich in Wilna ausgetauscht.

(2) Dieses Abkommen tritt am ersten Tag des dritten Monats nach Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft.

Artikel 16

Geltungsdauer, Außerkrafttreten

(1) Dieses Abkommen wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

(2) Dieses Abkommen kann von den Regierungen der Vertragsstaaten durch Notifikation gekündigt werden. Im Fall der Kündigung des Abkommens wird diese sechs Monate nach dem Zeitpunkt wirksam, zu dem sie der Regierung des anderen Vertragsstaats zugegangen ist.